



Hausordnung Musikraum

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt nur im Musikraum (51-U1000). Im Weiteren ist die aktuelle Hausordnung sowie die Benutzungsordnung der Universität St.Gallen zu beachten, welche im Widerspruchsfall vorgehen.

Benutzung

- a. Der Musikraum dient der universitären Kulturförderung und insbesondere kulturellem, studentischen Engagements.
- b. Die Benutzung steht den an der Universität St.Gallen akkreditierten Vereinen (Veranstalter) sowie den Mitarbeitenden der Universität nach Voranmeldung offen.
- c. Der Musikraum kann für Proben sowie andere kulturelle Veranstaltungen genutzt werden.

Aus- und Zugänge/Sicherheit

- a. Der Musikraum ist für max. 49 Personen ausgelegt.
- b. Ein- und Ausgänge, Notausgänge und sämtliche Fluchtwege sind freizuhalten.
- c. Das Mitführen von Waffen und Waffenimitaten aller Art ist verboten.
- d. Die Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen sowie weiterer Sicherheits- und Betriebsvorschriften ist Sache des Veranstalters.

Öffentlichkeit

Es ist Sache des Veranstalters den Musikraum für spezielle Veranstaltungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Andernfalls steht er nur Angehörigen der Universität offen. Grundlegend sind in jedem Fall die gesetzlichen Rahmenbedingungen u.a. in Bezug auf Bewilligungen, Öffnungszeiten etc. einzuhalten.

Kostenerhebung durch den Veranstalter

- a. Der Veranstalter darf für sämtliche Leistungen, die er anbietet, einen Unkostenbeitrag erheben.
- b. Auch Kollekten sind möglich.
- c. Die Erhebung weiterer Kosten ist verboten.

Lärm

Die gesetzlichen Lärmregelungen sind einzuhalten. Es ist Sache des Veranstalters dies zu überwachen und entsprechend die Richtlinien durchzusetzen.

Rauchen/Feuer

Rauchen und jede andere Art offenen Feuers sind im Raum verboten.

Alkohol und Rauschmittel

- a. Der Konsum von Alkohol und Rauschmitteln orientiert sich an der Gesetzgebung.
- b. Der massvolle Konsum von Alkohol ist gestattet.
- c. Vorbehalten gesetzlicher Regelungen kann der Veranstalter gegen einen Unkostenbeitrag alkoholische Getränke zur Verfügung stellen solange es sich nicht um gewerbsmässigen Ausschank handelt.



Haustiere

Haustiere sind im Musikraum grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahme bilden Tiere, welche den Mitführenden bei der Bewältigung der Alltagssituation helfen vgl. z.B. Blindenhunde.

Werbung

- a. Plakate dürfen nur an den gekennzeichneten Stellen aufgehängt werden.
- b. Werbung für Dritte ist nur im Rahmen einer Veranstaltung erlaubt.

Ordnung

- a. Der Raum ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben. Etwaige Kosten für zusätzlichen Reinigungsaufwand können ansonsten dem Veranstalter auferlegt werden.
- b. Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Veranstalters.
- c. Etwaige Schäden, Mängel und Auffälligkeiten sind vor der Nutzung oder bei Entstehen unverzüglich dem Hausdienst (hausdienst@unisg.ch) zu melden. Der verursachende Veranstalter haftet.
- d. Eingriffe an Gebäuden, Installationen, am Inventar sowie unbefugtes Manipulieren technischer Einrichtungen sind verboten.

Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen kann seitens SHSG ein entsprechend begründetes Gesuch zur Erteilung eines befristeten oder unbefristeten Hausverbot beim Verwaltungsdirektor beantragt werden.

Fragen?

Fragen zur Hausordnung oder der Organisation können gerne an it@myunisg.ch gerichtet werden.

St. Gallen, den _____ 2017

Bruno Hensler

Hans Jörg Baumann

Bryan Perry Giger

Verwaltungsdirektor

Leiter Ressort Immobilien

Studentenschaft
Vorstand IT & Campus